

Tifers, im Juli 2026

Urlaube - Jokertage - Berufserkundungstage, Schnupperlehren

Seit dem Schuljahr 22/23 gelten bezüglich Urlaube und Jokertage für die Schüler:innen der obligatorischen Schulen folgende Bestimmungen (siehe Rückseite).

Urlaubsgesuch

Ein Urlaub kann Schüler:innen aus stichhaltigen Gründen gewährt werden: wichtige familiäre Ereignisse, religiöse Feiern, sportliche oder kulturelle Veranstaltungen, an denen die Schüler:in aktiv teilnimmt. Genaue Angaben hierzu finden Sie auf der Rückseite im Artikel 37 des Schulreglements und dem Kommentar.

Das begründete Gesuch muss **mindestens eine Woche im Voraus**, spätestens, wenn der Grund bekannt ist, in schriftlicher Form mittels Formular bei der Schuldirektion eingereicht werden.

Jokertage

Die Eltern dürfen ihr Kind ohne Angaben von Gründen 4 halbe Schultage pro Schuljahr nicht zur Schule schicken. Dies muss mit einem Formular **zwingend mindestens 1 Woche im Voraus beim Sekretariat eingereicht werden (in Papierform oder per klapp). Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt.**

Die Verantwortung über die Inanspruchnahme von Jokerhalbtagen liegt bei den Eltern. Sie entscheiden, ob der Bezug Sinn ergibt oder nicht. Wir bitten die Eltern folgende Hinweise in die Überlegungen einzubeziehen:

- Verpasste Prüfungen und Schulstoff werden unmittelbar nachgeholt. Alle betroffenen Lehrpersonen müssen von den Schüler:innen vorgängig informiert werden.
- An folgenden Tagen dürfen keine Jokertage bezogen werden: 1. Schultag, während schulischen Aktivitäten und Schulanlässen (Schullager, Projekttag, -wochen, Schulreisen, Sport- und Kulturanlässe, Schulauführungen, Abschlussfeierlichkeiten, BO-Tage der Schule, ...). Eine detaillierte Liste mit **Jokersperrtagen** wird zum Schuljahresbeginn publiziert.
- Folgende Tage müssen als Jokertag bezogen werden: Töffli- und Traktorprüfung, Diplomfeier von Familienangehörigen, Schnuppern 1. OS, Kleideranprobe zukünftiger Betrieb, Alpauf-/abzug, Hilfe auf dem eigenen Bauernhof, Termine für Pass/ID, u.a.m.

Weitere Hinweise finden Sie in den untenstehenden Artikeln 36a und 33 des Schulreglements.

Berufserkundungstage und Schnupperlehren

Berufserkundungstage und Schnupperlehren sind ein wichtiger Bestandteil der Berufsfindung. Diese sollten möglichst während der Ferienzeit absolviert werden. Wenn sie auf die Schulzeit fallen, ist das Einverständnis der Schuldirektion erforderlich. **Hierzu ist mindestens eine Woche vorher ein schriftliches Gesuch auf dem Sekretariat einzureichen.**

In der 1. OS müssen für Berufserkundungstage die Jokertage genutzt werden.

Ab Beginn der 2. OS ist Schnuppern möglich. Im 1. Semester bitten wir, dies eher zurückhaltend zu tun und vor allem die Schulferien zu nutzen. Informations- und Berufstage von Berufsverbänden und Betrieben sind jederzeit möglich. Bitte beachten Sie auch das Berufswahlprogramm der 2. Stufe.

In der 3. OS erfolgen Schnupperlehren in der Folge bei Bewerbungen und Eignungstests.

Formulare

Die Formulare für Urlaubsgesuche, Jokertage und Schnupperlehrgesuche können auf dem Sekretariat abgeholt oder unter www.ostafer.ch > Downloads heruntergeladen werden.

Gesetzliche Grundlagen zu Urlauben im Schulgesetz (SchG) und im Schulreglement (SchR) des Kantons Freiburg

SchG Art. 21 Sonderurlaub Abs. 2 (neu)

- ¹ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlauben für Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schüler.
- ² Nach vorgängiger Benachrichtigung können Eltern ihr Kind ohne Angabe von Gründen vier halbe Schultage pro Schuljahr (Jokertage) nicht zur Schule zu schicken. Die Bedingungen und Modalitäten werden vom Staatsrat festgelegt.

SchR Art. 36a (neu)

Jokertage (Art. 21 Abs. 2 SchG)

- ¹ Jokertage dürfen nicht am ersten Schultag des Schuljahres, während schulischer Aktivitäten im Sinne von Artikel 33 und der Durchführung von kantonalen, interkantonalen oder internationalen Referenztests bezogen werden.
- ² Zu Beginn des Schuljahres kann die Schuldirektion andere besondere Anlässe festlegen, an denen Jokertage nicht eingesetzt werden können.
- ³ Jokertage können kumuliert werden. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- ⁴ Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug von Jokertagen einschränken oder verweigern.
- ⁵ Die Eltern informieren die Schule mindestens eine Woche im Voraus über die Inanspruchnahme eines Jokertages.
- ⁶ Die Eltern tragen die Verantwortung für den Urlaub, den sie für ihre Kinder beantragen und sorgen dafür, dass ihre Kinder dem Lernprogramm folgen. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach.

SchR Art. 37 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG) - Grundsätze

- ¹ Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich:
 - a) ein wichtiges familiäres Ereignis;
 - b) eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung;
 - c) eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt;
 - d) an der Orientierungsschule ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Veranstaltung im Zusammenhang mit der Berufswahl, sofern dies nicht ausserhalb der Schulzeit stattfinden kann.

SchR Art. 33 Schulische Aktivitäten (Art. 10 Abs. 2–6 SchG)

- ¹ Der Unterricht kann namentlich in Form von Schulausflügen, Schulreisen, Landschulwochen, Projektwochen, Studienreisen, Schullagern, Sport- oder Kulturtagen durchgeführt werden,...

Kommentar zum Art. 37 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler

Für die Teilnahme an Ereignissen von einer gewissen Bedeutung ist ein Sonderurlaub vorgesehen. Aus der Praxis und Rechtsprechung ergibt sich eindeutig, dass persönliche Motive, berufliche Verpflichtungen, Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen keinesfalls stichhaltige Gründe für einen Sonderurlaub sind. Die Schulbehörden müssen daher bei der Beurteilung der Gründe für ein Gesuch um einen Sonderurlaub grundsätzlich eine restriktive Praxis anwenden. Da die Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres 14 Ferienwochen haben, können Reisen, Freizeitbeschäftigungen oder andere persönliche Anlässe jeweils in diesen weit im Voraus bekannten Zeiten eingeplant werden.

Ein wichtiges familiäres Ereignis ist etwa eine Heirat, ein Todesfall, eine Adoption, eine bedeutende Familienzusammenkunft.

Eltern von Schülerinnen und Schüler, die einer nicht anerkannten Glaubensgemeinschaft angehören, müssen ein Urlaubsgesuch einreichen, wenn sie der Meinung sind, dass das Ausüben gewisser religiöser Handlungen auf Grundlage ihrer Glaubensfreiheit einen Sonderurlaub rechtfertigt. Es sei jedoch daran erinnert, dass kein Verfassungsanspruch absolut gilt und dass sich niemand aus religiösen Gründen vom Erfüllen einer Bürgerpflicht (hier der Schulpflicht) befreien kann. Es kann vorkommen, dass Schülerinnen oder Schüler, die nicht ins SKA-SAF Förderprogramm aufgenommen sind, sich für eine wichtige Sportveranstaltung qualifizieren, was unterstützt werden sollte.